

### Gutachten unplugged: epistemische Kommentierung von Expertenmacht und -murks

Kobbé, Ulrich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kobbé, U. (2015). Gutachten unplugged: epistemische Kommentierung von Expertenmacht und -murks. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 38/39(4/1), 95-125. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56791-8>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Ulrich Kobbé

## Gutachten unplugged

### Epistemische Kommentierung von Expertenmacht und -murs

*Der Beitrag schließt an die Darstellung der Begutachtungs- und Urteilsdilemmata im Fall des norwegischen Attentäters Anders Behring Breivik durch Stroeve (in diesem Heft, S. 79-93) an. Auf der Matrix erkenntnistheoretischer Arbeiten von Bachelard, Canguilhem und Althusser werden Charakteristika der Gutachtenerstattung in den als ›konjunktural‹ einzuordnenden Wissenschaften der Psychiatrie und Psychologie herausgearbeitet, hinsichtlich komplementärer Diskursformen von Wissenschaft : Ideologie : Theorie : Praxis : Ethik diskutiert und auf soziale Repräsentationen von Wissenschaft und ›common sense‹ bezogen. Am Beispiel Breiviks werden Probleme gutachterlicher Ideologie benannt, vor der Matrix eines dichotomen ›bad or mad‹ Versuchungen einer Pathologisierung politisch Radikalisierter aufgezeigt, die Notwendigkeit ethnopsychiatrischer bzw. -psychologischer Feldkompetenz hergeleitet, Implikationen objektivierender Dekonstruktion bzgl. einer ethisch gebotenen Re-Instituierung des Täters erörtert sowie die Aufspießung gutachterlicher Wissenschaftlichkeit in eine reduktionistische Methodik und eine positivistische Wissenschaftsideologie belegt.*

*Schlüsselwörter: Begutachtung, epistemischer Bruch, Gutachtenkritik, Gutachterkritik, Rechtssubjekt, Wissenschaftskritik*

### Hinführung

Das Spektrum der Begutachtungsdifferenzen und -implikationen, wie es von Stroeve anhand der Begutachtungen des norwegischen Attentäters Anders Behring Breivik aufgezeigt wird, umfasst basale Fragen der Verhältnisse von Wissenschaftstheorie und gutachterlicher Praxis, von Erkenntnisanspruch und Wirklichkeit, von Objektivierung und Subjektivität. Wegen der grundsätzlichen Fragestellungen und kritischen Anknüpfungspunkte entschlossen sich die HerausgeberInnen von *Psychologie & Gesellschaftskritik*, einerseits den kasuistischen Aufriss kommentierend zu vertiefen, ihn andererseits als konkreten Anstoß für die Diskussion einer unter Umständen beschämend blinden Pragmatik, eines insofern anstößigen Eklektizismus, aufzugreifen.

Für dieses Projekt hätte es nahe gelegen, eine forensisch-psychologische (Selbst-)Reflexion zu unternehmen, doch erwies sich eine forensische Rahmensetzung in ihrem spezifischen Praxis- und Systembezug als tautologisch leerlaufend, in ihrem Erkenntnisgegenstand ebenso fachlich überdeterminiert wie modelltheoretisch verengt, in ihrem interdisziplinären, fachpolitisch-ideologischen Korsett als in selbstlegitimierenden Einstellungsroutrinen und Qualitätsstandards manifest erstarrt. Der Verfasser (UK) entschied sich daher für die axiomatische Setzung eines eigenen wissenschaftstheoretischen Rahmens, für die referentielle Nutzung eines paradigmatischen Reflektionsschirms althusserianisch geprägter Diskursanalyse als Theorie- und Praxisfigur sogenannter ›kontinentaler‹ Philosophie(n)<sup>1</sup>, mithin im Kontext einer sich – so Canguilhem (2006b, S. 106f.) – gegenüber den empirischen Wissenschaften durchaus »auf dem Rückzug« befindlichen »Nachhut«.<sup>2</sup> Analog zu Althusers (1998a, S. 107) antizipatorisch erwarteter Entfaltung einer »nicht-philosophischen Theorie der Philosophie« versucht dieser co-mentierende<sup>3</sup> Essay – sozusagen *unplugged* – eine nicht-forensische Theorie der forensischen Praxis, konkret, Begutachtungspraxis. Wenn dabei nicht nur auf das konkrete Subjekt *Anders Behring Breivik*, sondern auch auf den ›Fall BREIVIK‹ Bezug genommen wird, wird dies als ein Term verwendet, der – einem »obskuren Signifikanten« gleich (Lacan, 1994, S. 307) – nicht die Person des Angeklagten / Begutachteten bezeichnet, sondern die überdeterminierte Interaktionsfigur des psychiatrisch-psychologischen, juristischen, medialen und publizistischen Diskurses.

## Gutachterliche Wissenschaftlichkeit

Angesichts der Differenzen zwischen den Erstgutachtern Torgeir Husby und Synne Sørheim, den Zweitgutachtern Terje Tørrissen und Agnar Aspaas, aber auch der – unterschiedlich – interessierten Öffentlichkeit nutzten die Erstgutachter »ihre Aussage zu einer Erwiderung auf die heftige Kritik [...] , der sie zuletzt in der norwegischen Öffentlichkeit und ihrer eigenen Disziplin ausgesetzt waren, weil sie Breivik für ›paranoid schizophren‹ und deshalb für unzurechnungsfähig halten. ›Alle unsere

Kritiker haben Ferndiagnosen erstellt, schimpfte Husby. ›Einige halten ihre eigene Kompetenz offenbar für so groß, dass sie ein Gespräch mit Breivik für überflüssig erachten.‹ Das Benehmen vieler Kollegen, die als Kommentatoren für Rundfunk und Presse auftraten, sei ›unwissenschaftlich und prinzipienlos‹ gewesen« (FAZ Online, 2012b). Was dieser offensiv als unentbehrlich in Stellung gebrachte *Terminus technicus* ›Wissenschaft‹ tatsächlich meint, bleibt in jener Replik unklar, ist insofern klärungsbedürftig. Bezieht man sich hierfür auf die Diskursmatheme Lacans, lässt sich feststellen, dass die Wissenschaft sich mit keinem der dort explizierten Diskurse – der Universität, der Macht, der Hysterika, des Analytikers – identifizieren lässt: Zwar scheint sich Wissenschaft auf den Diskurs der Universität (s. u.) zu beziehen und fungiert darin das Wissen als Triebfeder (›Agens‹), doch zeige sich – so Lacan (1991c, S. 119) – damit eher, »womit sich der Diskurs der Wissenschaft absichert«. Wenn sich das Subjekt im selben Schema als Produkt des Diskurses wiederfindet, das Subjekt der wissenschaftlichen Untersuchung also ›hergestellt‹ wird, verweist dies darauf, dass – wie in der Betonung unabdingbarer ›Prinzipien‹ deutlich wird – Wissenschaft einen »Triumph der Methode über die Wahrheit« enthält, dass sie »grundsätzlich gegenüber der Wahrheitsfrage indifferent« (Gurschler, 2013, S. 117), ja, dass sie gerade der Diskurs ist, »der die Dynamik der Wahrheit abweist und ausschließt« (Lacan, 1991b, S. 103).

Der Vorhalt einer ›unwissenschaftlichen‹ und ›prinzipienlosen‹ Praxis offenbart, dass Husby und Sørheim diese methodischen Kompetenzen nicht nur in Anspruch nehmen, sondern offensichtlich als *Basics* qualifizierter Sachverständigentätigkeit ausweisen. In der Tat enthalten die Erkenntnispraxen der Begutachtung, der Verhältnisse von *Gutachter* : *Begutachtetem* : *Symptom / Syndrom* : *Beschreibung* : *Klassifizierung* : *Interpretation* die Dynamik eines wissenschaftlichen Vorgehens, das im Sinne Bachelards (2011, S. 11) keineswegs nur deskriptiv, sondern primär ›formend«, ›gestaltend‹ ist, indem es das Wissenschaftsfeld *in praxi* verändert, als Erkenntnisprozess den Erkenntnisgegenstand modifiziert, sprich, mit kreiert. Denn: »Man weist das Reale nach, man weist es nicht vor. [...] Wissenschaftliche Untersuchung ist ein durchwegs polemisch-

sches Untersuchen; sie belegt oder widerlegt eine vorherige These, ein vorläufiges Schema, einen Untersuchungsplan; sie weist auf, indem sie nachweist; sie bringt die Eindrücke in eine (Rang-)Ordnung; sie überschreitet das Unmittelbare, sie rekonstruiert das Reale nach einer Rekonstruktion seiner Grundmuster« (Bachelard, 2013, S. 16). Bereits dieses »epistemologische Hindernis« im Akt des Erkennens (Bachelard, 1974, S. 170) wird in der gutachterlichen Praxis nicht oder nur – als Einfluss (Beziehungs- / Interaktionsmodus, Übertragungsmuster) des Begutachteten auf den Gutachter – undialektisch mitgedacht. Was zeitgleich konstituiert wird, sei – so Bachelard – die praxisimmanent unreflektierte, jedoch wissenschaftsimmanent wesentliche Differenz einer ›gewöhnlichen‹, unmittelbar gewonnenen, und einer ›wissenschaftlichen‹, theoriegeleitet (v)erarbeiteten, Erkenntnis. Wenn Canguilhem (2006a, S. 53) dem entgegenhält, es gäbe »keine gewöhnliche Erkenntnis«, da »eine Erkenntnis, die nicht wissenschaftlich ist, [...] keine Erkenntnis«, mithin der Begriff einer ›wissenschaftlichen‹ Erkenntnis »ein Pleonasmus« sei, muss sich die gutachterliche Tätigkeit zumindest das eine fragen lassen: Ob sie denn nicht allenfalls eine ergebnisinteressiert angewandte, zudem noch »konjunkturale« Wissenschaft als – auch wenn »die Konjektur einer exakten Berechnung (der Wahrscheinlichkeit) zugänglich ist« – Wissenschaft des Vermutens ist (Lacan, 1971, S. 228).

Innerhalb dieser stichwortartigen Skizze des Verhältnisses von Theorie und Praxis wird dabei nicht nur deutlich, dass ›Wissenschaft‹ ihrer praktischen Anwendung immer nachfolgt, ja, *nachhinkt* (Bruckschwaijer, 2014, S. 25), da das Primat der Praxis vor der Theorie zwar die Existenz dieser Praxis, nie aber der Theorie in Reinform impliziert, indem Theorie »niemals außerhalb des Feldes der Ideologie angesiedelt ist« (Balibar, 1994, S. 110). Insofern provoziert Althusser mit einer Zitation, »die Theorie« sei zu »entwickeln, um dem Leben nicht hinterherzuhinken« (Karsz, 1976, S. 7).<sup>4</sup> Dabei wird die als Theorie konzipierte theoretische Praxis wissenschaftlichen Charakters von Althusser (1965, S. 196) als jener Faktor identifiziert, der das zunächst ideologische Produkt dieser empirischen Praktiken in wissenschaftliche Erkenntnis transformiert. Die grundlegende ideologische Voraussetzung dieser wissenschaft-

lichen Praxis jedoch werde im Allgemeinen verkannt, obschon »die Wissenschaft selten frei von ideologischen Einflüssen« ist (Gurschler, 2013, S. 110) und weil sie ihre eigene Praxis immer schon in einer »spontanen Philosophie« (Althusser, 1974) – und sei es als Negation – zwar in theoretischen Sätzen zu formulieren, in letzter Instanz jedoch nie wissenschaftlich zu legitimieren vermag (vgl. Rheinberger, 2014, S. 82).

## Wissenschaftsideologie Voraussetzungen

Für eine Erörterung der ideologischen Voraussetzungen gutachterlicher Tätigkeit bedarf es zunächst einer definitorischen Klärung: *Ideologie* wird von Althusser (1965, S. 238) als »ein (seine eigene Logik und seine eigene Strenge besitzendes) System von Vorstellungen (je nachdem Bildern, Mythen, Ideen oder Konzepten)« schematisiert. Dennoch ist dieser Begriff zweifach konnotiert und insofern heikel, als ›Ideologie‹ im Kontext eines gesellschaftlichen Instanzenmodells, nämlich ökonomischer, politischer und ideologischer Instanzen, eine wesentliche gesellschaftliche Struktur ausmacht, unter welche die – vorher in Opposition zur ›Ideologie‹ gesetzte – Wissenschaft subsumiert werden muss, während im adjektivischen Gebrauch die ›ideologische‹ als Gegensatz zur ›wissenschaftlichen‹ Position anzugeben ist (vgl. Berthold, 1992, S. 67f.). Der Terminus *Ideologie* sei dabei, so Egelton (2000, S. 8), mit jenem Mundgeruch gleichzusetzen, der auch immer nur bei den Anderen stört... Das Problem der gutachterlichen Ideologie ist dabei mehrfach angelegt:

Wie anhand der Analyse der Gutachtendifferenzen in der Auseinandersetzung mit *Anders Behring Breвик* leicht erkennbar ist, existiert eine Tendenz zur Pathologisierung des radikalpolitisch Andersdenkenden im Spektrum des politischen Aktivisten : irgeleiteten Extremisten : verblendeten Fanatikern : kompromisslosen Terroristen. Die öffentliche Meinung wie u. U. auch der Gutachter folgt dann – ob aufgrund einer bewussten Entscheidung oder im Zuge einer (von Althusser als ›Verkennung‹ interpretierten) unbewussten Übernahme gesellschaftlich virulenter Vor-/Urteile – einem durchaus gängigen Trend<sup>5</sup> im Umgang mit politischen ›Monstern‹ wie Adolf Hitler<sup>6</sup> oder Josef Stalin<sup>7</sup> bzw. politisch

motivierten Terroristen wie den RAF-Mitgliedern Andreas Baader, Ulrike Meinhof u. a. (vgl. Aust, 1985). Das heißt, der Gutachter mag zwar die Funktion und Wirkung dieser Ideologie kennen und erkennen, doch ist er durch sie dennoch determiniert, lebt er sie »keineswegs als eine Bewusstseinsform, sondern als ein Objekt [seiner] ›Welt« und ist er – nicht dennoch, sondern *in* der Ideologie (über und durch diese) – in einer »spezifischen Unbewusstheit« davon überzeugt, diesen Bedingungen nicht unterworfen zu sein und ›frei‹ zu urteilen (Althusser, 1965, S. 240).

Mit der Feststellung, dass es sich in der ›Wissenschaft‹ um eine Theorie und ein Erkenntnisobjekt handelt, ist »der Bereich der Wissenschaft [...] der einzige Ort, an dem es nun kein Subjekt gibt« (Bruckschwaiger, 2014, S. 106). Dies würde bedeuten, dass jene Sachverständige, die rein auf Basis von Aktenlagen und ohne Exploration des Betroffenen (des sich ggf. verweigernden Beschuldigten respkt. Angeklagten) ein Gutachten erstellen, hierzu zwar wissenschaftlich legitimiert sein könnten, dass ihnen jedoch Fragestellungen bezüglich ihrer diskursiven Position und Motivation zu stellen sind. *Breiviks* Erstgutachter Husby und Sørheim greifen derartige »Ferndiagnosen«, bei denen die Betroffenen »ein Gespräch mit Breivik für überflüssig erachten« (FAZ Online, 2012b), als Anmaßung an und beziehen sich dabei auf einen prinzipiellen methodischen Standard der Gutachtenerstellung. Doch wirft ein solches Vorgehen auch wissenschaftsimmanente und ethische Fragen auf: Gerade weil die Subjektorientierung und -fundierung der Psy-Wissenschaften ein Effekt und Ausdruck humanistischer, mithin idealistischer Überzeugungen ist und auf besondere – ideologische – Weise dazu fungiert, »konkrete Individuen zu Subjekten zu ›konstituieren« (Althusser, 2010, S. 85), stellt sich die Frage nach der wissenschaftsideologisch-gutachterlichen Abstraktion und deren ethisch-politischen Implikationen (vgl. Althusser, 1965, S. 238).

## Subjekt der Begutachtung

Was die Position des ›subjektfrei‹ operierenden Gutachters betrifft, bei der die psychologische wie psychiatrische Fokussierung auf ein konkretes

Individuum aufgegeben und eine Relektüre bereits bekannter ›Fakten‹ aus zweiter oder dritter Hand erfolgt, ist eine (Er-)Klärung der Motivation vonnöten: Die rechtfertigende Auskunft, wer – wenn nicht ein ggf. ohne Exploration des Subjekts gutachtender Experte – solle dem Gericht denn dann die erforderlichen Erkenntnisse beschaffen, offenbart eine Identifizierung mit juristischen, weder originär psychiatrischen noch psychologischen Interessen und verweist auf einen Prozess, den Althusser (2010, S. 88) als eine das – hier gutachterliche – Subjekt »rekrutierende« und »transformierende« Operation der »ideologischen Anrufung« identifiziert. Dieses Anrufungsmodell impliziert eine gutachterliche ›Autonomie‹, deren Entfremdungscharakter durch projektive Ausblendung der realen Determination und institutionellen Determinanten konstituiert und als Verblendung der Autonomie innerhalb eines imaginären Verhältnisses zu den strukturellen wie diskursiven Abhängigkeits- und Selbstunterwerfungsverhältnissen als ›Gehilfe des Gerichts‹<sup>8</sup> garantiert wird (vgl. Bosch & Rehmann, 1986, S. 124f.). Zwar legitimiert der Bezug auf das richterliche Interesse und die gesetzlichen Grundlagen der Strafprozessordnung diese Praxis, doch ist der ohne Subjektbezug agierende Sachverständige in seiner Praxeologie dennoch ohne jedes ethisches Mandat. Zudem gerät der sich selbst instrumentalisierende Gutachter dabei (als Objekt innerhalb des Subjekts) zum Quasi-Objekt eigener – letztlich aber enteigneter – Praxis.

## Gutachterliche Feldkompetenzen

»Lässt man sich auf die forensische Gutachtertätigkeit ein, dann ist dies mit einer Reihe von Erfordernissen verbunden«, nämlich:

1. »wenn auch sehr schwierig, eine Position innerer *Unabhängigkeit* zu bewahren, sich nicht funktionalisieren zu lassen«;
2. der »Versuchung zu *unreflektierter Parteilichkeit*« vorzubeugen bzw. zu widerstehen;
3. »das *Vermeiden des Fachjargons* im Gutachten, die Übersetzung der Terminologie ins Allgemeinverständliche« zu beherrschen;



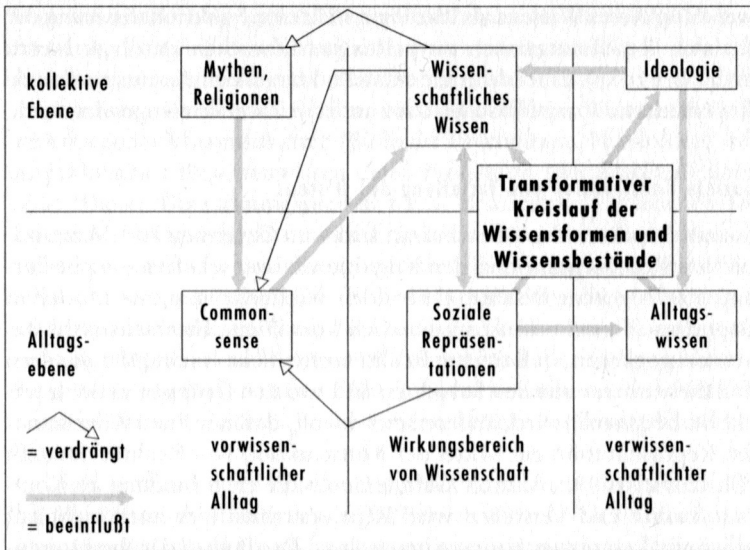
4. innerhalb des Strafverfahrens als einem ritualisierten »Kampfgeschehen« mit verschiedenen zugewiesenen Rollen »nicht nur recht zu haben«, sondern der Sachverständige »muss auch recht behalten«, also mit einer »didaktisch gut aufbereiteten, rhetorisch gelungenen Darstellung [...] *Überzeugungsarbeit* leisten«;
5. sich, »in einen *juristischen Kontext* hineingestellt«, diesen kennen und sich auf ihn einstellen;
6. »sorgsam darauf [...] achten, dass die *Grenzen zwischen einer Begutachtung*, die ein diagnostischer Prozess ist, *und einer Therapie* nicht verschwimmen und die Begutachtung nicht in ein ›Antherapieren‹ abdriftet«;
7. sprachlich »darauf zu achten, [...] dass hier *die Ergebnisse der Diagnostik* erstens überhaupt *veröffentlicht* werden und zweitens diese Veröffentlichung *in Anwesenheit des Probanden* geschieht« (Schorsch, 1991, S. 19-24).

Anhand der Gutachtenerstellung und des Gutachtendebakels im ›Fall BREIVIK‹ lässt sich allerdings noch eine ganz andere wesentliche Voraussetzung herausarbeiten: So werden die eine paranoid-schizophrene Psychose feststellenden Rechtspsychiater Torgeir Husby und Synne Sørheim dahingehend kritisiert, sie hätten »beispielsweise übersehen, dass die von ihnen als ›Zwangsvorstellung‹ charakterisierte Überzeugung, das christliche Abendland und die islamische Welt befänden sich in einem Bürgerkrieg, zu den Fundamenten rechtsextremer Ideologie zähle. ›Sie wussten offenbar überhaupt nicht, wie man in diesen Kreisen denkt. Das sieht so aus, als ob man zwei norwegische Psychiater nach Neuguinea geschickt hätte, um die Einheimischen dort zu begutachten« (FAZ Online, 2012a). Es geht folglich um eine Feldkompetenz, die nicht nur einen differenzierten und kompetenten Umgang mit den (sub-)kulturell, geschichtlich und politisch dekontextualisierenden Klassifikationsvorgaben internationaler Diagnoseschemata impliziert, sondern auch einen zumindest grundsätzlich ethnopsychiatrischen bzw. -psychologischen Zugang zu den Erlebnis-, Denk- und Handlungsmustern jener sozialen Gruppe erfordert, wie sie Devereux (1974; 1984) und Kollegen als Grundvoraussetzung be-

schrieben, um Normalität und Anormalität beurteilen, um ›das Fremde‹ verstehen zu können (vgl. Heinrichs, 1982). Anders formuliert, gibt es – wie die *Breivik*-Expertisen aufzeigen – keine kulturell neutralen Gutachter...

### Wissenschaft und *common sense*

Wie ersichtlich, stellt die Tätigkeit des Sachverständigen mehr Praxis als Wissenschaft, stellt ›Ideologie‹ einen von mehreren Faktoren der Transformation von Wissensformen und -beständen dar. So arbeitet Moscovici (1986) in einer Analyse massenpsychologischer Theoriebildung heraus, dass und wie diese zunächst vulgarisiert, in Form sozialer Repräsentationen verbreitet, in faschistischen Ideologien aufgenommen und funktionalisiert wurden. Während das Alltagswissen als *common-sense*-Wissen zuvor durch die Wissenschaften geordnet und differenziert wurde, verläuft nunmehr die Haupteinflussrichtung umgekehrt: ›Wissenschaft‹ fungiert als meinungsbildende Determinante und verwandelt den *common sense* in soziale Repräsentationen wissenschaftlichen Wissens. Die mittlerweile diversifizierten wissenschaftlichen Theorien, Konzepte und Methoden werden nunmehr durch zunehmend effizientere Kommunikationsmittel medial popularisiert, reduktionistisch aufbereitet und in ihrer Funktion einer vereinfachenden Weltansicht radikal verändert. Diesen transformativen Beitrag der Wissenschaft zum *common-sense*-Wissen skizziert Flick (1995, S. 73, Abb. 3) wie folgt:



Gut nachvollziehbar ist dies in der öffentlichen Debatte über die Gutachtenergebnisse, wenn sich Fachleute, wie der – so ein Wikipedia-Eintrag<sup>9</sup> – mit seinen Ferndiagnosen »in der internationalen Presse sehr gefragt[e]« Gerichtsprsychiater Reinhard Haller (FOCUS Online, 2012), weiter die Lehrstuhlinhaber für Forensische Psychiatrie Norbert Leygraf, Essen (vgl. ZEIT Online, 2011), und Hans-Ludwig Kröber, Berlin (vgl. FR-Online, 2012), zum öffentlichen ›Fall BREIVIK‹ nicht nur ferndiagnostisch Stellung nehmen<sup>10</sup>, sondern, Wissenschaft *common-sense*-fähig machend, diese ebenso funktionalisieren wie trivialisieren. Selbst auf den warnenden Hinweis hin, es sei ja »sicher schwierig«, als Psychiater »aus der Ferne eine Diagnose abzugeben«, gibt sich »Deutschlands bekanntester Kriminal-Psychiater« Kröber, selbst renommierter Gutachter, dem medialen Hype um Anders Behring Breivik ferndiagnostisch hin:

Es spricht sehr viel dafür, dass er [Breivik] in dieser Zeit schizophren erkrankt ist. Bei ihm zeichnet sich die Krankheit dadurch aus,

dass er Affektstörungen hat, er kann keine emotionalen Kontakte zu anderen mehr herstellen. Sein Manifest unterscheidet sich in der Verstiegenheit und Verworrenheit schon erheblich von den politischen Theorien anderer Attentäter. [...] Bei Breivik und anderen aber ist es so, dass sie galoppierenden Größenwahn haben, der sie gegen jede Idee abschirmt, dass sie krank sein könnten. [Ist das Teil des Krankheitsbildes?] Ja, für Breivik sind eher die anderen die Kranken und Verrückten, die nicht sehen, was wirklich im Land gespielt wird. Er wollte ja die alten Norweger-Könige ausbuddeln lassen, um ihre DNA zu bestimmen. Dann sollte die Bevölkerung untersucht werden, wer diesem DNA-Profil am nächsten kommt. Die Auserwählten wollte er dann weiterzüchten. Wer solche Irrsinnprojekte entwickelt, der kommt nicht auf die Idee, selber krank zu sein (FR-Online, 2012).

Was Haller, Leygraf und Kröber, immerhin selbst Gutachter mit Erfahrungen im Umgang mit den Tücken öffentlicher Kommunikation sachverständiger Ergebnisse – sich – hier leisten, ist eine Form interessierten Infotainments in einem unkontrollierbaren öffentlichen Raum, wie ihn Nedopil (2012, Folio 27), em. Lehrstuhlinhaber für Forensische Psychiatrie, München, hinsichtlich der interagierenden Kommunikationsprozesse, -wege und -ebenen wie folgt skizziert:



Allerdings benennt Nedopil (2012, Folio 19, 27) auch die – ungeklärten – Fragen und Risiken,

- »welche Intentionen [...] die Akteure in den Kommunikationskanälen« verfolgen,
- wie sie »sich gegenseitig beeinflussen«,
- »welche Informationen [...] selektiert und welche weggelassen« werden,
- was »über die Adressaten und ihre Rezeption von Risikorezeptionen« bekannt ist.

Wenn die vorgenannten ›Experten‹ dennoch diesen nicht nur vulgarisierenden, sondern auch mindestens dramatisierenden, wenn nicht auch punktuell dämonisierenden Tenor verpopulärwissenschaftlicher Meinung in den *common sense* anschlagen, berührt dies ethische – spezifisch auch gutachterethische – Fragestellungen, wie sie Margalit (1999, S. 115) hinsichtlich der ›Behandlung‹ von Menschen durch eine »anständige Gesellschaft« und ihre Vertreter da problematisiert, wo durch Verdinglichung, Diskriminierung, Dämonisierung, Demütigung »der Ausschluss aus der menschlichen Gemeinschaft« vorbereitet werde.

## Gutachterliche Urteils- und Vorurteilsstrukturen

Dass auch die Gutachter selbst diesen Prozessen unterworfen sind und unwillkürlich einem reduktionistischen Trend unterworfen sein können, belegte – und denunzierte – bereits Rasch (1982b; 1985) in einer systematischen Untersuchung, dass Gutachter jedoch weiterhin sich einem reduktionistischen Ansatz als Qualitätsstandard gutachterlicher Praxis selbst unterwerfen, wird anhand der Bezugnahmen auf die Kriterien des ICD – oder des DSM – evident: Die Konzeption des ICD-Kapitels V, der klinisch-diagnostischen Leitlinien zur Klassifikation psychischer Störungen, »versucht, einem zumindest teilweise ›atheoretischen‹ Ansatz folgend, auf Begriffsbildungen [...] zu verzichten und diese durch Einführung einer deskriptiven, an diagnostischen Kriterien orientierten Klassifikation zu ersetzen« (Dilling et al., 1991, S. 12). Der ideologische An-

spruch einer atheoretischen Wissenschaftlichkeit beweist sich jedoch nur um so mehr als ideologisch, als »es [...] eine der Wirkungen der Ideologie [ist], dass durch die Ideologie der ideologische Charakter der Ideologie gezeugt wird« (Althusser, 2010, S. 89). Die anscheinend objektive, quasi »aseptische« Grundlage der die Diagnostik ersetzenden Klassifikationen impliziert also ein Hantieren mit nicht nur den eigenen Charakter verleugnenden, dogmatischen »Standards«, sondern zudem läuft als deskriptive Theorie auch Gefahr, jede Weiterentwicklung der die bloße Deskription eventuell doch überschreitenden Theorie zu blockieren (vgl. ebd., S. 51). Zu fragen bleibt, ob denn Theoriebildung – und das ist etwas anderes als das zur Geste geronnene, per *drag & drop* mit Textbausteinen hantierende Rezitieren von ICD-Leitlinien – überhaupt versucht (und gewagt) wird. Ein Blick in Standardwerke der Gutachtenerstellung, z. B. der »entscheidungsorientierten Planung psychologisch-diagnostischen Handelns« bei Westhoff & Kluck (1994) lässt trotz der prinzipiell systematischen, praxisnahen, empirischen Begründung, Reflexion und Anleitung (vgl. Kobbé, 1994) jede Auseinandersetzung mit Fragen der ideologischen, wissenschaftlichen, epistemologischen, theoretischen Begründung des gutachterlichen Diskurses vermissen, dezimiert »Theorie« auf eine Definition Guttmans als Konstruktion »aus mindestens einer, in der Regel aber sehr vielen Hypothesen über die Entsprechung zwischen dem Definitionssystem und Aspekten der empirischen Struktur der Beobachtungen« (Westhoff & Kluck, 1994, S. 71) und lässt einen potenziell subjektorientierten Prozess zur sich verobjektivierenden Selbstkontrollpraxis in Form von 30 Entscheidungs-, Beurteilungs-, Formulierungs- und Verständnishilfen im Checklisten-Format gerinnen. Dass Psychologen das Untersuchungs-, Diagnose- und Prognoseverhalten von Gutachtern – gerade weil über die Determinanten und Dynamiken richterlichen Beurteilungs- und Entscheidungsverhaltens differenzierte Analysen (vgl. Oswald, 1994; Weimar, 1996) vorliegen – keinerlei systematischer Untersuchung unterziehen, ist letztlich Symptom eines aktiven Desinteresses. Zwar führte der interdisziplinäre *Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«* in den Jahren 1989-1990 eine sorgfältige, als Gesamterhebung konzipierte, methoden- und inhaltsbezogene Analyse

lockerungsbezogener Entscheidungspraxen durch, bei der es »um die Erhellung psychiatrisch-psychologischer Urteils- bzw. Vorurteilsstrukturen, um die Konkretisierung der Entscheidungsmatrix« bei »Berufsgruppen mit z. T. äußerst unterschiedlichen Menschenbildern respektive divergierenden Denkstrukturen« ging (Kobbé, 1992, S. 53) und aus der u. a. eine explorative Untersuchungen des gutachterlichen Entscheidungsverhaltens (vgl. Klassa, 1994) hervorging, doch blieb die Nutzung dieser *in praxi* realisierten empirischen Grundlagenforschung auf die betroffene Institution beschränkt.

## Das Gutachten als Wahrheit des Gutachters

Die Crux der Gutachter Breiviks lag darin, dass bei ihm die von den klassifikatorischen Leitlinien des ICD oder DSM geforderten Symptome in dieser Eindeutigkeit fehlten und sich Anders Behring Breivik sozusagen nicht ans Lehrbuch hielt: Wie Stroeve hervorhebt, wurden beide für ›gültig‹, d. h. gerichtsverwertbar erklärt, da es um unterschiedliche Gewichtungen der erhobenen Befunde, um die rekonstruktive Arbeit an einer Art ›Puzzle‹ gehe. Mit einer affirmativ angelegten Klassifikation, einer als Nachweis – von Störung / Erkrankung, von Schuldfähigkeit oder -unfähigkeit – verstandenen Diagnostik entwickeln involvierte Sachverständige einen kriminologischen Diskurs, der den »essenziell« als »Korrektur« eines irrtümlichen Wissens, einer anfänglich (ein-)gängigen Augenscheindiagnostik strukturierten Geist der Wissenschaft(lichkeit) verrät (Bachelard, 2013, S. 177). Der daraus abgeleiteten Prognostik kann es dann – auch im Schwanken zwischen einer Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit Breiviks – nicht mehr gelingen, die »objektive« (objektivierte) Existenz des so als dissozial und narzisstisch gestört, mithin als ›deviant‹, ›gefährlich‹, ›empathieunfähig‹ totalisierten Rechtssubjekts erkenntnisgeleitet durch eine »psychologische« (psychologisierende) Sichtweise des Subjekts zu »überbieten« (ebd., S. 183). Was eine – sich (wie der französische Terminus ›psyché‹ = Stand-/Drehspiegel anzeigt) in der Psychologie als Vexierspiegel von keineswegs immer eindeutig identifizierbarer, ins Gegenteil umstülpender – Pathologie an Dialektik bereits

andeutet, betrifft immer auch eine Spiegelfunktion des sich in der Ver-  
kennung erkennenden (aner kennenden) Subjekts (vgl. Althusser, 1996, S.  
121f.) sowohl der Begutachtung als auch des Begutachtens. Wenn Brei-  
vik die Gutachter Husby und Sørheim »der Lüge bezichtigt« und sie als  
Märchenerzähler – als »eine norwegische Ausgabe der Gebrüder  
Grimm« (FAZ, 2012a) – denunziert, mag man dies schnell – vorschnell?  
– als symptomatisches Charakteristikum (s)einer narzisstischen Störung  
abtun, doch verweist die zum Ausdruck gebrachte narzisstische Krän-  
kung nicht nur darauf, wie sehr die als Missachtung erlebte gutachterliche  
Verkennung auf ihn einwirkt, sondern der Begutachtete verweigert  
die Einnahme des gutachterlich zugewiesenen Platzes, kehrt die Krän-  
kungsdynamik um und spiegelt Husby und Sørheim eine negative Identi-  
tät mit Zuschreibung fabulierend palavernder Inkompetenz zurück.

Mit seiner exemplarischen Untersuchung differierender Gutachtener-  
gebnisse macht Konrad (1995, S. 206) unmissverständlich deutlich, dass  
»bei dem – die größte Gruppe der Gutachten umfassenden – psychopa-  
thologisch-eklektizistisch orientierten Beurteilungsmodell kein prägnan-  
ter Hintergrund bzw. kein theoretisch fundiertes – psychopathologisches  
oder kriminologisches – Konzept der forensisch-psychiatrischen Begut-  
achtung zugrundegelegt« wird und »dabei psychopathologische Kriterien  
elementaristisch verbacken oder fallabhängig ad-hoc Beurteilungsmaß-  
stäbe formuliert werden«. Er konstatiert zusammenfassend, Divergenzen  
in der Schuldfähigkeitsbegutachtung, wie sie in den Breivik-Gutachten  
irritieren, seien bei Beauftragung mehrerer Gutachter »weder mit Unter-  
schieden in der Modellorientierung, noch mit unterschiedlichen diagnos-  
tischen Annahmen überzeugend häufig assoziiert [...]. In Konsequenz  
lässt sich eine höhere Übereinstimmung durch eine verbesserte Verein-  
heitlichung von Diagnostik und Klassifikation psychischer Störungen  
vermutlich nicht erreichen, da hiermit der Überstieg in das juristische  
Bezugssystem noch nicht geleistet wird« (ebd., S. 207). Wenn sich in den  
untersuchten Gutachten allerdings »eine Fülle von Qualitätsdefiziten  
[zeigen], die sich nicht zuletzt in der Differenziertheit des Umgangs mit  
der Fragestellung [...] manifestiert«, muss für das breivik'sche Erstgut-  
achten mit einem absurd niedrigen GAF-Score = 2/100 im *Global Asses-*



*ment of Functioning* nach der Professionalität der Untersuchung und Qualität der Ergebnisse gefragt und die Kompetenz der Gutachter zumindest partiell infrage gestellt werden.

Die empirische Analyse Konrads offenbart aber auch, dass Schorsch und Pfäfflin (1981) sowie Maisch und Schorsch (1983) mit ihrer These, die Erklärung von Begutachtungsdifferenzen durch unterschiedliche theoretische bzw. paradigmatische Orientierungen (›Schulstreit‹) sei ein Ablenkungsmanöver von den eigentlichen Qualitätsmängeln, durchaus Recht haben könnten. Eine zwischen zum Teil inkommensurablen Diskursen und involvierten Professionen vermittelnde Analyse leisten die forensischen Psy-Wissenschaften allerdings auch aktuell in keiner Weise: Sie ›leisten‹ sich eine bemerkenswerte Ignoranz bezüglich der die Alltagspraxis unmittelbar durchsteppenden Grundstrukturen und deren epistemologischen Grundlagen. Einen Beitrag hierzu stellen u. a. die – in der Psychologie allerdings marginal rezipierten, in der forensischen Psychologie quasi unbekannt – Arbeiten Lacans und Althusers dar (vgl. Althusser, 1993a, S. 42ff.), die zur symbolischen, vor allem sprachlichen, Vermittlung und imaginären Instituierung des ›Subjekts der Anerkennung‹ durch sog. ›Ideologische Staatsapparate‹ (ISA) – hier: Rechtssystem, Gesetz, Instanzen richterlichen Handelns als juristische ISA, Staat, gesellschaftliche Instanzen als politische ISA (vgl. Althusser, 2010, S. 54f.) – als eine »invariante Struktur von Subjektivität« Stellung nehmen, deren Effekte »sich in gesellschaftlich-historisch bestimmten Variationen ideologischer und diskursiver Formationen artikulier[en]« (Ladeur, 1978, S. 47).

## Dekonstruktion und Instituierung des Begutachteten

Indem sich auch die an scheinbar ›objektiven‹ Kriterien des ICD und/oder DSM orientierten Psycho-Wissenschaften als unausweichlich konjunkturale Disziplinen erweisen, operiert dieses Konzept einerseits formalistisch, klassifikatorisch, operationalisierend und andererseits dann doch vage, wenn die konkrete Be-/Handlungspraxis dargelegt werden muss: So ist ›Wissenschaft‹ auch in der Gutachtenerstattung der

Versuch einer objektiven bzw. verobjektivierenden Rationalität, die Kognition, der Intellekt aber zugleich die subjektive Seite dieser Ratio. Der hybride Charakter der Begutachtung verdankt sich dabei dem Paradoxon, dass letztere als subjektive Ausgangsbedingung erstere hervorbringt, diese aber als objektiv(iert)e Struktur gewissermaßen für die zweite ›bürgt‹. Wissenschaftlich kann ein Gutachten also sein, wenn eine Hexis beschrieben – und attestiert – wird, gelebte (pathologisch-deviante) Subjektivität als existentielle Struktur in die ›Gussform‹ einer Empirie eingefügt wird, sodass die Begutachtung selbst ihrem Wesen nach praktisch wird und ist. Die als methodologischer Imperativ vorausgesetzte und als operatives Schema in Anspruch genommene ›Wissenschaftlichkeit‹ einer u. U. nur noch abstrakten ›blutleeren‹ Erkenntnis wird konsequenterweise allenfalls als legitimatorisches Simulakrum inszeniert und in diesem performativen Akt ferner als fassadäre Selbst-/Täuschung funktionalisiert (vgl. Kobbé, 2014). Anders formuliert, ist eine sachverständige Ausarbeitung, die sich in ihren Zitationen vorgefertigter Leitlinien, ihrer schlüssigen Anknüpfungslogik »an keinerlei Widersprüchen stößt«, wie Bachelard (2011, S. 13) kritisiert, nicht weit von einer »überflüssigen« Darlegung entfernt: Ihre Belanglosigkeit erweist sich gerade da, wo die banale Referenz auf formale Kategoriensysteme kein Individuum mehr erkennen lässt, weil dieses von Subjektivität entkernt und auf justiziable symptomatische Eigenschaften, Verhaltens- und Handlungsmuster sowie Motive dekonstruiert wird.

Im gängigen gutachterlichen Diskurs wird ein konkreter Mensch, ein als deviant definiertes, als ›gefährlich‹ vermutetes, als fraglich schuld(un)fähig deklariertes Individuum diagnostisch zum Tätersubjekt totalisiert, zum psychiatrischen Prototyp serialisiert. Nachzufragen bliebe, ob denn nach dekonstruierender psychiatrisch-psychologischer Analyse, nach der vorgenommenen Reduktion auf Symptome und Störungscluster, auch wieder eine Synthese geleistet wird, die das Subjekt der Begutachtung restituiert. Immerhin besteht die Alternative darin, dass dieses Subjekt sich seiner selbst fremd wird, entfremdet – oder aber sich wiederzufinden, neu zu erfinden in die Lage versetzt wird. Denn »vor allem dem Sachverständigen obliegt es, den humanen Aspekten in dem

formalen Ritual des Strafverfahrens zur Geltung zu verhelfen, die Dimension des Subjekts in das Blickfeld zu bringen« (Schorsch, 1991, S. 18). Doch erscheint diese Subjektposition bereits, wie am Schaubild Nedopils zur Risikokommunikation (s. o.) nachvollziehbar, nur als ein Randphänomen verbucht zu werden. In der Tat kommentierte Breivik das Ergebnis des Erstgutachtens mit dem Bekenntnis: »Offen gesagt, das ist das Schlimmste, das mir passieren konnte, denn es ist die ultimative Erniedrigung« (Spiegel Online, 2012). Damit wird evident, dass der Begutachtete die Wahrheit des Gutachters ist, sprich, der ›Beweis‹ nicht nur seiner Praxis, sondern auch seines Anspruchs, seine Berufung (und Anrufung), seiner wissenschaftlichen Ideologie, seiner – blinden Flecken in der – reflexiven Wahrnehmung, seiner Erkenntnisgrenzen, seiner (unbewussten) Projektionen, seiner Menschlichkeit als radikale Entfremdung eines delinquenten Individuums in ein dergestalt totalisiertes Subjekt, das dieses lediglich noch als »Komplement des Rechtssubjekts« überlebt (Ladeur, 1978, S. 228). Wie auch immer der medial vorgeprägte und sich selbst inszenierende Anders Behring Breivik wahrgenommen werden mag und will, wird diese Reduzierung des »politischen Aktivisten« auf einen psychiatrischen Fall paranoider Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis in ihrer Konsequenz als noch »sadistischer und grausamer« empfunden »als ihn zu töten« (WELT Online, 2012). Demzufolge geht es immer auch um die Ethik des Gutachters, darum, ob das Subjekt der Begutachtung infolgedessen destituiert oder eben auch (wieder) instituiert wird. Es müsse, insistiert Goldschmidt (1984, S. 36), »gewährleistet sein [...], dass der Angeklagte durch die im [...] Gutachten gemachten Aussagen nicht in seiner psychischen Gesundheit geschädigt wird«. Allerdings führte diese Anerkennung dazu, dass sich Breivik in seiner subjektiven Wahrheit, er sei »ein Ritter [...], der Norwegen gegen die islamistische Weltverschwörung verteidigen« müsse, bestätigt erlebt: Wie im Zweitgutachten als zurechnungsfähig erklärt, betrachte er »damit seinen ausländerfeindlichen Kurs quasi anerkannt« (FOCUS Online, 2012).

## Gutachterliche Ethik zwischen Achtung und Ächtung

In diesem Zusammenhang kommt einer reflektierten Ethik des Sachverständigen durchaus weitere Bedeutung zu, nämlich da, wo er ggf. gehalten sein müsste, sich differenziert mit pejorativen bzw. dehumanisierenden Formeln des Rechts, einer »archaisch vorrational« verfassten Sprache des Gesetzes (Schorsch, 1991, S. 11) – beispielsweise der sog. »schweren anderen seelischen Abartigkeit« (SASA) als ein Eingangskriterium der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) und dabei keineswegs nur »schwieriger« Terminus technicus (Rasch, 1982a), dem sog. »niederen Beweggrund« (§ 211 StGB) der »Mordlust«, der »Befriedigung des Geschlechtstriebes«, der »Habgier«, der »Rache« in Verbindung mit »Heimtücke« oder »Grausamkeit« – auseinander zu setzen. Immerhin ist diese, »zumindest vor der Öffentlichkeit, die eine solche Aussage [z. B. der »Heimtücke«] als Aussage über einen psychologischen Zusammenhang versteht, als solche [...] eindeutig falsch. Angemessen scheint sie nur im Rahmen juristischer Denkstruktur als Benennung einer Tat, nicht jedoch als Konstruktion über einen Motivationszusammenhang innerhalb einer Charakterstruktur«<sup>11</sup> (Muck, 1984, S. 20f.). Grundsätzlich bedarf es also gegenüber bisweilen keineswegs als Sympathieträger erlebten Akteuren mitunter monströser Tathandlungen einer ethisch reflektierten, respektvollen und sensiblen Vorgehensweise:

Solange sich hier noch keine ausreichenden Annäherungen und Verständigungen vollzogen haben, wird es für den [...] Gutachter immer eine äußerst schwierige und häufig unbefriedigend lösbare Aufgabe bleiben, seine Vorstellungen über die Psychodynamik der Tat und die einzuschlagenden Maßnahmen so in die bestehende juristische Begrifflichkeit einzuordnen, dass der Wahrheit Genüge getan, dem Angeklagten nicht unnötig geschadet und sein Resozialisierungsprozess gefördert wird. Das kann als Kunstfertigkeit nicht gelehrt, sondern muss bei jedem Fall von neuem angestrebt werden (Goldschmidt, 1984, S. 38).

Pointiert formuliert, geht es also darum, die öffentliche Reduktion des Individuums auf eine Voodoo-Puppe des gesunden Volksempfindens, auf »eine Art Mutant« (Bachelard, 2011, S. 18), nicht unkritisch mitzumachen. Denn immerhin ist es »möglich und durch Fälle belegt«, so Goldschmidt (1984, S. 36), »dass Angeklagte durch Verlesung des Gutachtens psychische Schädigungen von bedeutendem Ausmaß erlitten haben«. Allerdings steht dieses Bedenken als »Frage, in welcher Weise *verändert* sich der Angeklagte durch die Begutachtung, kaum jemals im Blickpunkt der Juristen oder der Gutachter« (Becker-Toussaint, 1984, S. 42). Als Mitglied einer Arbeitsgruppe des Sigmund-Freud-Instituts insistiert die Gutachterin auf einer engagierten Hinterfragung – und Selbstbefragung – der gutachterlichen Folgen:

[Ihr] Beitrag beschäftigt sich mit dem Schutz der Beschuldigten bzw. Angeklagten und will auf die Gefahren aufmerksam machen, die für ihn anlässlich der Rechtswohlthat der psychiatrischen und psychoanalytischen Begutachtung entstehen können. [...] Unsere These lautet:

Die Begutachtung kann [...] bei ungenügenden Vorsichtsmaßnahmen den Angeklagten schädigen, und zwar in einem Umfang, der den möglichen Vorteil einer Strafmilderung mehr als aufwiegt [...].

Das Gutachten kann sich auch negativ im Interesse der Allgemeinheit auswirken, etwa weil es kriminelle Tendenzen des Begutachteten verstärkt, also einer Resozialisierung gerade entgegenwirkt [...].

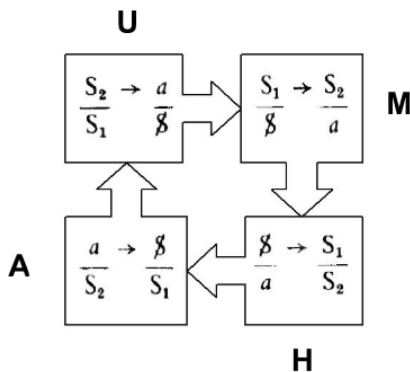
Im günstigsten Fall kann aber eine Begutachtung einen positiven, hilfreichen, der Resozialisierung dienlichen Einfluss auf den Angeklagten haben. In der Mehrzahl der Fälle wird sich zumindest ein negativer Effekt vermeiden lassen, wenn das Augenmerk aller Prozessbeteiligten auf diesen Aspekt gerichtet wird (ebd., S. 42f.).

Insofern ordnet nicht nur der Gutachter den Anderen als ein Rechtssubjekt ein, sondern bliebe auch nachzufragen, ob und wie sich derselbe Gutachter seinerseits verortet und expliziert: Mit den oft gebrauchten, sich maskierenden Verkläuserungen ›*der Verfasser*‹, ›*der Gutachter*‹, ›*der Unterzeichner*‹ bestätigt sich der Betreffende nicht nur in seiner ›*déformation professionnelle*‹ eines von sich (als lebendigem Individuum, als konkretem Subjekt) entfremdeten Quasi-Objekts, sondern er anonymisiert sich auch hinsichtlich der Erwartungen an ihn als fachlich wie ethisch verantwortungsfähiger und -bereiter Experte. Höchst selten finden sich Hinweise auf ein vorurteilsbedingtes gutachterliches Apriori<sup>12</sup> durch einen Zwischenfall und die entstandene Atmosphäre aus Verunsicherung und Angst, sodass der Gutachter selbstkritisch konstatiert, die Ergebnisse seiner Beurteilung könnten »nicht nur interindividuell, sondern auch intraindividuell divergieren, und zwar abhängig von der individuellen Disposition des Gutachters«. Es sei daher »davon auszugehen«, dass er »zu einem anderen Zeitpunkt und unter anderen situativen Rahmenbedingungen durchaus zu einer anderen Beurteilung gekommen wäre« (Kobbé, 1997, S. 98f.).

### Diskurse der Wissenschaft : Ideologie : Theorie : Praxis : Ethik

Mit den vorgenommenen Attribuierungen als eine *Wissenschaft : Ideologie : Theorie : Praxis : Ethik* werden keineswegs gängige Dichotomien von Wissenschaft *versus* Ideologie, Theorie *versus* Praxis usw., Gegensätze eines erstarrten Entweder-Oder bzw. sich ausschließende Alternativen zu re-/produzieren gesucht (vgl. Althusser, 1998b, S. 174): Vielmehr verstehen sich die (grob) einordnenden Zuschreibungen als sich – allerdings nicht widerspruchsfrei – zueinander verhaltende, durchaus interdependent-komplementäre Kategorisierungen diagnostisch-prognostischer Interventionsmodi, so wie jede wissenschaftliche Disziplin durch eine »strukturelle Gesamtheit *Praxis (1), Technik (2), Theorie (3)*« gebildet wird (Althusser, 1993a, 28). Dabei sind die kategorialen Verhältnisse wesentlich durch ein Primat ihrer Prozesshaftigkeit über die Struktur zu bestimmen (vgl. Althusser, 1998b, S. 181) und verfolgen die Differenz(ie-

rung)en das Ziel, eine jeweilige »Grenzlinie zu ziehen«, die in sich ein »nichts, nicht einmal ein Umriss, ebenso wenig eine Spur ist«, sondern »schlicht und einfach« dazu dient, sich abgrenzend zu befreien, wobei in der Grenzziehung »der Zwischenraum einer Distanzierung« hergestellt wird (Althusser, 1998a, S. 131f.). In anderem Zusammenhang skizziert Althusser für diesen ›Raum‹ einen Übergang von einem ›geschlossenen‹ zu einem ›offenen‹ Raum der Erkenntnis – so gehe es in derartigen Möglichkeitsräumen bspw. um den Übergang von einem ›geschlossenen‹ ideologischen Raum der Fragestellungen, deren Antworten bereits außerhalb dieses Fragespektrums vorweg produziert wurden, hin zu einem ›offenen‹ wissenschaftlichen, nicht durch vorstrukturierte Erkenntnisoptionen geschlossenen Raum (vgl. Althusser & Balibar, 1998b, S. 74). Dass und wie diese Diskursformen ineinander übergehen bzw. -leiten, lässt sich anhand der von Lacan (1991a, S. 79) ausgearbeiteten vier Diskurse – auch ohne diese theoretisch darzulegen – nachvollziehen: Durch eine jeweilige Vierteldrehung der diskursiven Elemente werden die Diskurse der Universität (U), der Macht (M), der Hysterika (H), des Analytikers (A) ineinander überführt und zugleich im Kreis gedreht, sodass sie Teile einer Ganzheit mit einem Bezugspunkt in der Mitte darstellen.



Gerade diese Unbestimmtheit eines nicht hinreichend kritisch reflektierten, mitunter unzureichend abgegrenzten Selbstverständnisses kennzeich-

net in Missachtung oder Unkenntnis der »heiklen Schnittpunkte« sich durch Grenzziehung verzweigenden Diskurse (Althusser, 1998b, S. 176 Fn 28) den Umgang vieler Sachverständiger mit den – als ideologisch zu identifizierenden – praktisch-gesellschaftlichen Aspekten der Gutachten-erstellung gegenüber den – als wissenschaftlich motiviert zu attestierenden – theoretischen Erkenntnisfunktionen. Das Wegrutschen, »der Absturz« in die Ideologie beginne, konkretisiert Althusser (1993a, S. 24) den Schnittpunkt, »nämlich durch den Sturz [...] in den Biologismus<sup>13</sup>, den Psychologismus und den Soziologismus«. Dieses diskursive Konglomerat gutachterlicher Positionen und diffuser Diskurse wird in sachverständigem Pragmatismus und Eklektizismus selbst da nicht erkannt (und entwirrt), wo Grenzüberschreitungen und sich überschneidende theoretische Prämissen wie ideologische Ableitungen manifeste Interferenzen, ja, inkommensurable Konjunktionen zum Ergebnis haben (vgl. Althusser, 1998b, S. 195). Mit einer solchen Reflexion »vollzieht sich mehr als nur eine Verschiebung der Grenzen, die das Normale vom Pathologischen trennen sollen: Prozesse der Ent-Kriminalisierung und Ent-Pathologisierung stellen nicht nur herkömmliche Normalitätsvorstellungen in Frage, sondern beginnen auch die Institutionen zu verändern, die von solchen Vorstellungen geprägt wurden« (Canguilhem, 1977, U2). Tatsächlich erweist sich im »Fall BREIVIK« die (ein-)gängige Dichotomie »*bad or mad*«, »*böse oder verrückt*«, für viele als ebenso wenig akzeptabel wie praktikabel (FOCUS Online, 2012): Zwar »muss« jemand, der solche Taten begeht, doch »verrückt« sein, dagegen »darf« derselbe Täter dennoch nicht ungestraft davonkommen, sodass er doch sein müsste, was er nicht sein darf: lediglich »böse«... Die Alternative, Breivik könne – oder müsse – »böse und krank« sein (Schmidt, 2012), hilft dem Meinungsdilemma nicht ab – es bleibt bei der irritierenden Tatsache, »dass das kriminelle abweichende Verhalten dieselben Wurzeln hat wie das nicht-kriminelle abweichende Verhalten und sich von diesem nur in einem Aspekt, aber einem wesentlichen Aspekt unterscheidet: dem des *sozialen Negativismus*« (Devereux, 1982, S. 157). Mit der Unterscheidung des passiven vom aktiven »Charakter der negativistischen Tendenzen« wird für das antisoziale Verhalten Breiviks ableitbar, dass es »auf höherem abstraktem



Niveau« eine »im allgemeinen gegen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit« gerichtete Aggression »durch einen Exzentriker« darstellt (Devereux, 1982, S. 167f.) und dass dieser »systematische soziale Negativismus [...] ebenso realitätsfern ist wie jede andere Form der Neurose oder Psychose«, insofern dieser Täter »seine Verbrechen häufig nach seinen *eigenen* Maßstäben als gerechte und gute Handlungen ansieht« (ebd., S. 170f.). Wenn die klinischen Begriffe ›Neurose‹ und ›Psychose‹ anzudeuten scheinen, dass es sich also mindestens um eine krankheitswertige Pathologie handelt, schränkt Devereux (1982, S. 153) ein, »die kulturelle Definition des Normalen und Anormalen« erschwere »selbst auf der Ebene des einfachen Verhaltens« die Identifizierung und Diagnose der deliktrelevanten Elemente einer Abweichung, zumal gerade »der Ausdruck *Empathie* sich in diesem Kontext auf einen wesentlichen soziokulturellen Faktor bezieht«. Zu Recht verweist Kröber darauf, dass *Empathie* einen jener »zerschlissene[n] Begriffe« darstellt, »die im forensischen Alltag [mithin auch in Gutachten, wie bei *Anders Behring Breivik*] häufig benutzt werden, dabei aber in der Gefahr stehen, Scheinerklärungen zu liefern und Denkprozesse vorzeitig abubrechen«. Die Optionen ›*bad and/or mad*‹ erweisen sich folglich als kulturelle Matrizen, die – auch im ›Fall BREIVIK‹ – bedingungsanalytisch mitnichten als *causa causans* herangezogen werden können (ebd., S. 347).

### Verleugnung: ›Ich weiß zwar, aber dennoch...‹

Damit unterliegen die Gutachter als Angehörige humanwissenschaftlicher Disziplinen der Psychiatrie und Psychologie einem ähnlichen Dilemma wie die Richter der Strafkammer: Klinisch-diagnostische wie juristische Praxen erfordern eine Subsumtion des Individuums unter prototypische Kategorien und abstrahierte Schemata der Beurteilung und Klassifizierung, an die sich Täter – wie hier Anders Behring Breivik – ironischerweise nicht halten. Das nun folgende Lösungsmuster entspricht der von Mannoni (1969) herausgearbeiteten Haltung eines ›Ich weiß zwar, aber dennoch...‹, mit der ein Theoriedefizit, ein konzeptueller Mangel verleugnet, die Realität (auch die des Gutachters) disqualifiziert

und die potenziell aufgaben- wie selbstkritische Position einem quasi fetischisierten Verlangen des Auftrags geopfert. Wie Mannoni herausarbeitet, ist diese Formel – wie klassischerweise im Glauben – eine argumentative Rechtfertigung: Während, psychoanalytisch gesprochen, neurotisch oder fetischistisch strukturierte Menschen auf der Basis latenter Illusionen agieren und ihnen nicht bewusst ist, dass ihre ›unsinnigen‹ Handlungen einen Sinn haben, tut es – wie Pfaller (2002, S. 54) formuliert – »die familiäre Weihnachtsmann-Inszenierung mit manifesten. Jeder weiß, was gespielt wird: dass gespielt wird. Die dargestellte Illusion ist manifest. Aber beide Male verhindert das bessere Wissen, dass die Akteure sich selbst als Träger solcher Illusionen empfinden«. Problematischerweise scheinen die meisten Gutachter, mit dem gerichtlichen, also fachfremden, Auftrag identifiziert, am Dogma und Urteilskriterium der Objektivität ›klebend‹, diese fetischistische Verleugnung vorzunehmen und wie im ›Fall BREIVIK‹ vehement über eine (juristisch kompatible, sprich, kontaminierte) wissenschaftliche Gewissheit – nicht über ein Wissen um die Wahrheit des konkreten Subjekts also – zu debattieren.

Indem Diskurse die Objekte der Erkenntnis verändern, lässt sich für die theoretische Praxis des wissenschaftlichen Diskurses festhalten, dass diese das abwesende Erkenntnissubjekt analytisch über dessen Rekonstruktion erkennt, für den ideologischen Diskurs hingegen konstatieren, dass dieser umgekehrt sein Objekt formt, indem er performativ das gutachterliche Subjekt als anwesend selbst entwirft (vgl. Kramer, 2014, S. 124). Damit wird deutlich, wie sich gutachterliche Wissenschaftlichkeit aufspaltet in (1) eine klassifikatorisch abstrahierende, evidenz-fixierte, gängigerweise auch checklisten-lastige, in dieser Praxis reduktionistische Methodik und (2) eine Wissenschaftsideologie, deren Positivismus sich – indem sie ihre Negativität (der eigenen Mankos) larviert – als Pseudopositivität entlarvt.

In jedem Fall gibt es, ob nun vom ideologisch, wissenschaftlich oder erkenntnistheoretisch-philosophisch eingenommenen perspektivischen Ort, nie eine »unschuldige« Lektüre (Althusser, 1974, S. 8). Denn »tatsächlich kann alles, was an die Politik [der ideologischen Gutachtenpraxis] rührt, für die Philosophie [als selbstkritische Analyse forensisch-

psychologischer Diskurse, als mühevollen »Holzweg der Holzwege«] tödlich sein, denn sie lebt darin« (Althusser, 1968, S. 12).

## ► Anmerkungen

- 1 Eine sachkundige Einführung und illustrative Übersicht der ›Kontinentalphilosophie‹ namentlich in Frankreich und Deutschland bieten Kul-Want & Piero (2013).
- 2 Dies impliziert, dass der Verfasser, indem er »einen wissenschaftlichen Anspruch stellt, in ›seinem‹ wissenschaftlichen Diskurs als ›Subjekt‹ völlig abwesend ist (denn jeder wissenschaftliche Diskurs ist per definitionem ein Diskurs ohne Subjekt, und es gibt ein ›Subjekt der Wissenschaft‹ nur in einer Ideologie der Wissenschaft)« (Althusser, 2010, S. 141).
- 3 Das wortspielerisch auf den *Kommentar* und das *Kommentieren* Bezug nehmende *co-mentare* (Mit-Denken) ist so ›unschuldig‹ nicht: Homophon verweist es in französischer Phonetik ebenso auf ›*co-mentir*‹ (Mit-Lügen) wie auf ›*comment taire?*‹ (Wie ver-/schweigen?) als durchaus fragwürdige Aspekte des Denkens...
- 4 Der Urheber des Zitats mag befremden, doch mindert dies Insistenz und Valenz der Aufforderung nicht: Es handelt sich um ... Wladimir Iljitsch Lenin.
- 5 Siehe den Beitrag von Böllinger in diesem Heft S. 25-51).
- 6 Einen Überblick über versuchte Psychopathografien Hitlers gibt der diesbezügliche Wikipedia-Eintrag: [http://de.wikipedia.org/wiki/Psychopathographie\\_Adolf\\_Hitlers](http://de.wikipedia.org/wiki/Psychopathographie_Adolf_Hitlers) (Stand: 18.04.2014).
- 7 Zur Pathologisierung Stalins siehe: [http://www.deutschlandradiokultur.de/die-unertraeglichkeit-des-grenzenlos-boesen.1270.de.html?dram:article\\_id=191756](http://www.deutschlandradiokultur.de/die-unertraeglichkeit-des-grenzenlos-boesen.1270.de.html?dram:article_id=191756) (Stand: 18.04.2014).
- 8 § 71 Strafprozessordnung (StPO).
- 9 vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Reinhard\\_Haller](http://de.wikipedia.org/wiki/Reinhard_Haller) (Stand: 18.04.2014).
- 10 vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Anders\\_Behring\\_Breivik](http://de.wikipedia.org/wiki/Anders_Behring_Breivik) > Rechtspsychiatrische Gutachten > Weitere Stellungnahmen (Stand: 18.04.2014).
- 11 »Nebenbei bemerkt sind damit Öffentlichkeit und der Angeklagte irreführt. Denn öffentliches, umgangssprachliches Verständnis orientiert sich an der Affektivität der Ausdrucksweise, die in seltsamem Kontrast zu den Normaussagen steht. Heimtücke und kriminelle Energie klingen wie Beschreibungen einer Person: So wird der Angeklagte für sich selbst und für die Öffentlichkeit zu einem kriminellen, heimtückischen Menschen, dem jederzeit alles Böse zuzutrauen ist –

einer, der mich und dich kalt ermorden würde, um sich zu bereichern« (Muck, 1984, S, 21 Fn 5).

- 12 Vgl. insbesondere die klassische – und immer noch lesenswerte, weil hochaktuelle – Arbeit von Pfäfflin (1978) zur *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten*.
- 13 »Biologismus« meint dabei nicht nur einseitige Positionen einer biolog(i)stischen Psychiatrie, sondern durchaus auch eine *Biologik* delinquenten Handelns, wie sie als psychiatrischer Pragmatismus kasuistisch (vgl. Kobbé, 1994) i. S. der exkulpirierenden Reduzierung des Täters auf ein – vermeintliches (!) – biologisches Defizit vorzufinden sind.

## ► Literatur

Althusser, Louis (1965). *Pour Marx*. Paris: Maspero.

Althusser, Louis (1968). Lenin und die Philosophie. In ders. (1974), *Lenin und die Philosophie* (S. 7-46). Reinbek: Rowohlt.

Althusser, Louis (1974). *Philosophie et philosophie spontanée des savants*. Paris: Maspero.

Althusser, Louis (1993a). Freud et Lacan. In ders., *Écrits sur la psychanalyse. Freud et Lacan* (pp. 15-54). Paris: Stock/IMEC.

Althusser, Louis (1993b). Trois notes sur la théorie des discours. In ders., *Écrits sur la psychanalyse. Freud et Lacan* (pp. 111-170). Paris: Stock/IMEC.

Althusser, Louis (1998a). Lénine et la philosophie. In ders., *Solitude de Machiavel et autres textes* (pp. 103-144). Paris: PUF.

Althusser, Louis (1998b). Éléments d'autocritique. In ders., *Solitude de Machiavel et autres textes* (pp. 159-197). Paris: PUF.

Althusser, Louis (2010). *Gesammelte Schriften, Bd. 5: Ideologie und ideologische Staatsapparate, 1. Halbband*. Berlin: VSA.

Althusser, Louis & Balibar, Étienne (1972). *Das Kapital lesen, Bd. 1*. Reinbek: Rowohlt.

Aust, Stefan (1985). *Der Baader-Meinhof-Komplex*. Hamburg: Hoffmann und Campe.

Bachelard, Gaston (1974). *Epistemologie. Ausgewählte Texte*. Frankfurt am Main / Berlin / Wien: Ullstein.

Bachelard, Gaston (2011). *La formation de l'esprit scientifique*. Paris: Vrin.

Bachelard, Gaston (2013). *Le nouvel esprit scientifique*. Paris: PUF.

Balibar, Étienne (1994). *Für Althusser*. Mainz: Decaton.

- Becker-Toussaint, Hildegard (1984). *Der Angeklagte vor seinem Gutachter. Zur Psychodynamik und rechtlichen Problematik psychiatrischer und psychoanalytischer Gutachten in der Hauptverhandlung*. Menne (1984) op. cit., S. 41-54.
- Berthold, Jürg (1992). *Althusserlektüren*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Bosch, Herbert & Rehmann, Christoph (1986). *Ideologische Staatsapparate und Subjekteffekt bei Althusser. Argument-Sonderband AS 40 ›Projekt Ideologietheorie: Theorien über Ideologie‹* (S. 105-129). Berlin: Argument.
- Bruckschwaiger, Jan (2014). *Althusser, Lacan und die Ideologie*. Wien: Löcker.
- Canguilhem, Georges (1977). *Das Normale und das Pathologische*. Frankfurt am Main/ Berlin/ Wien: Ullstein.
- Canguilhem, Georges (2006a). Philosophie und Wissenschaft: Gespräch mit Alain Badiou. In ders., *Wissenschaft, Technik, Leben. Beiträge zur historischen Epistemologie* (S. 49-68). Berlin: Merve.
- Canguilhem, Georges (2006b). »Die Position der Epistemologie muss in der Nachhut angesiedelt sein«: ein Interview. In ders., *Wissenschaft, Technik, Leben. Beiträge zur historischen Epistemologie* (S. 103-121). Berlin: Merve.
- Devereux, Georges (1974). *Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften*. München: Hanser.
- Devereux, Georges (1982). *Normal und anormal. Aufsätze zur allgemeinen Ethnopsychiatrie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Devereux, Georges (1984). *Ethnopsychanalyse. Die komplementaristische Methode in den Wissenschaften vom Menschen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dilling, Horst; Mombour, Werner, Schmidt, Martin & World Health Organisation (Hrsg.) (1991). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10, Kapitel V (F)*. Bern, Göttingen, Toronto: Huber.
- Eagleton, Terry (2000). *Ideologie. Eine Einführung*. Stuttgart / Weimar: Metzler.
- FAZ Online (01.06.2012 a). *Gutachten ächten oder achten*. Online-Publikation: <http://www.faz.net/aktuell/politik/attentate-in-norwegen/breivik-prozess-gutachten-aechten-oder-achten-11771149.html> (Stand: 18.04.2014).
- FAZ Online (18.06.2012 b). *Duell der Gutachter*. Online-Publikation: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/breivik-prozess-duell-der-gutachter-11790548.html> (Stand: 18.04.2014).
- Flick, Uwe (1995). Alltagswissen in der Sozialpsychologie. In ders. (Hrsg.), *Psychologie des Sozialen. Repräsentationen in Wissen und Sprache* (S. 54-77). Reinbek: Rowohlt.
- FOCUS Online (17.04.2012). *Das Dilemma psychiatrischer Gutachten: Ist Anders Breivik böse oder geisteskrank?* Online-Publikation: <http://www.focus.de/>

- gesundheit/ratgeber/psychologie/news/das-dilemma-psychiatrischer-gutachten-ist-anders-breivik-boese-oder-geisteskrank\_aid\_738922.html (Stand: 18.04.2014).
- FR-Online (21.04.2012). *Prozess in Norwegen: »Breivik lebt in einer völlig anderen Realität«*. Online-Publikation: <http://www.fr-online.de/die-neue-rechte/prozess-in-norwegen--breivik-lebt-in-einer-voellig-anderen-realiaet-,10834438,14961970,item,1.html> (Stand: 18.04.2014).
- Goldschmidt, Otto (1984). *Der Stellenwert des psychoanalytischen Gutachtens innerhalb der Psychodynamik des Strafprozesses*. Menne (1984) op. cit., S. 23-39.
- Gurschler, Ivo (2013). Die Wissenschaft der vier Diskurse. In Ivo Gurschler, Sándor Ivády & Andrea Wald (Hrsg.), *Lacan 4D. Zu den vier Diskursen in Lacans Seminar XVII* (S. 107-123). Wien, Berlin: Turia+Kant.
- Heinrichs, Hans-Jürgen (Hrsg.) (1982). *Das Fremde verstehen. Das Fremde verstehen. Gespräche über Alltag, Normalität und Anormalität mit Georges Devereux, Paul Parin, Goldy Parin-Matthèy, Fritz Morgenthaler, Erich Wulff, Stanley Diamond, Heinz Bosse, David Cooper, Ronald D. Laing, Mario Erdheim*. Frankfurt am Main, Paris: Qumran.
- Karsz, Säu (1976). *Theorie und Politik: Althusser*. Frankfurt am Main / Berlin / Wien: Ullstein.
- Klassa, Diana (1994). *Stellungnahmen und Gutachten in der Forensischen Psychiatrie. Aussagen über den Patienten oder den Sachverständigen?* Dissertation, Universität Bielefeld.
- Kobbé, Ulrich (1992). Lockerungen im Maßregelvollzug am Beispiel des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt. Ergebnisse eines Forschungsprojekts aus therapeutischer Sicht. In Albrecht, P.-A. & Schumann, V. (Hrsg.). *Das Risiko kalkulieren ... Patientenbeurteilung und Lockerungsentscheidung als implizite Gefährlichkeitsprognose. Werkstattschriften zur Forensischen Psychiatrie Bd. 4* (S. 39-61). Lippstadt: WZFP.
- Kobbé, Ulrich (1994). Zur Biologie der Delinquenz. Kasuistik eines gutachterlichen Monologs. *Recht & Psychiatrie*, 12 (1), 22-25.
- Kobbé, Ulrich (1995). Rezension von Westhoff & Kluck (1995). *Recht & Psychiatrie*, 13 (2), 100-101.
- Kobbé, Ulrich (1997). Die Prognoseberatende Fachgruppe im Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt: Eine deskriptiv-statistische Zwischenbilanz. *Recht & Psychiatrie*, 15 (3), 95-100.
- Kobbé, Ulrich (2014). *Der Philosoph, die Schize, die Fiktion und der Tod*. Vortrag, 47. Jahrestagung der DGPA. Zürich: Psychiatrische Universitätsklinik / Burghölzli. 29.10.-01.11.2014 [Publ. in Vorbereitung].

- Konrad, Norbert (1995). *Der sogenannte Schulenstreit. Beurteilungsmodelle in der Forensischen Psychiatrie*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Kramer, Ingo (2014). *Symptomale Lektüre. Louis Althusser's Beitrag zu einer Theorie des Diskurses*. Wien: Passagen.
- Kröber, Hans-Ludwig (2008). Blitzlicht: Empathie. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2 (2), 63-64.
- Kul-Want, Christopher & Piero (2013). *Kontinentale Philosophie. Die Moderne in Frankreich und Deutschland*. Überlingen: TibiaPress.
- Lacan, Jacques (1971). La science et la vérité. In ders., *Écrits II* (pp. 219-244). Paris: Seuil-Points.
- Lacan, Jacques (1991a). Le champ lacanien. In ders., *Le Séminaire, livre XVII: L'envers de la psychanalyse* (pp. 79-95). Paris: Seuil.
- Lacan, Jacques (1991b). Le maître châtéré. In ders., *Le Séminaire, livre XVII: L'envers de la psychanalyse* (pp. 99-115). Paris: Seuil.
- Lacan, Jacques (1991c). Œdipe et Moïse et le père de la horde. In ders., *Le Séminaire, livre XVII: L'envers de la psychanalyse* (pp. 117-134). Paris: Seuil.
- Lacan, Jacques (1994). Circuits. In ders., *Le Séminaire, livre V: La relation d'objet* (pp. 303-318). Paris: Seuil.
- Maisch, Herbert & Schorsch, Eberhard (1983). Zur Problematik der Kompetenz-Abgrenzung von psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen bei Schuldfähigkeitsfragen. *Strafverteidiger*, 3 (1), 32-38.
- Mannoni, Octave (1969). Je sais bien, mais quand-même... In ders., *Clefs pour l'imaginaire: ou l'Autre scène* (pp. 9-33). Paris: Seuil.
- Margalit, Avishai (1999). *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Menne, Klaus (Hrsg.) (1984). *Psychoanalyse und Justiz. Zur Begutachtung und Rehabilitation von Straftätern*. Baden-Baden: Nomos.
- Moscovici, Serge (1986). *Das Zeitalter der Massen*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Muck, Mario (1984). *Berührungspunkte und Divergenzen der Denkstrukturen von Psychoanalyse und Justiz. Der Psychoanalytiker als Gutachter vor Gericht*. Menne (1984) op. cit., S. 11-22.
- Nedopil, Norbert (2012). *Risikoeinschätzung und Risikokommunikation*. Vortrag (Powerpoint-Präsentation). BDP: 3. Tag der Rechtspsychologie, Bonn, 17.11.2012. Online-Publikation: <http://www.rechtspsychologie-bdp.de/wp-content/uploads/vortraege3tag/Nedopil.pdf> (Stand: 18.04.2014).
- Oswald, Margit E. (1994). *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke.

- Pfäfflin, Friedemann (1978). *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke.
- Pfaller, Robert (2002). *Die Illusionen der anderen. Über das Lustprinzip in der Kultur*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rasch, Wilfried (1982a). Angst vor der Abartigkeit. Über einen schwierigen Begriff der §§ 20, 21 StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 2 (5), 177-183.
- Rasch, Wilfried (1982b). Richtige und falsche psychiatrische Gutachten. Anmerkungen zu einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28.10.81 zur Tätigkeit des gerichtsärztlichen Ausschusses Nordrhein-Westfalen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 65 (5), 257-169.
- Rasch, Wilfried (1985). Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko. In Hans-Dieter Schwind (Hrsg.), *Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag* (S. 309-325). Berlin, New York: De Gruyter.
- Rheinberger, Hans-Jörg (2014). Philosophie und spontane Philosophie der Wissenschaftler. Zu Althussers Verhältnisbestimmung von Philosophie und Wissenschaft. In ders., *Rekurrenzen. Texte zu Althusser* (S. 79-95). Merve: Berlin.
- Schmidt, Walter (2012). »Böse und krank« – Breivik war beides. Online-Publikation: <http://www.schmidt-walter.de/artikel/%E2%80%9Eb%3%B6se-und-krank%E2%80%9C-%E2%80%93-breivik-war-beides> (Stand: 18.04.2014).
- Schorsch, Eberhard (1991). *Kurzer Prozess. Ein Sexualstraftäter vor Gericht*. Hamburg: KleinVerlag.
- Schorsch, Eberhard & Pfäfflin, Friedemann (1981). Wider den Schulenstreit in der forensischen Psychiatrie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 64, 234-236.
- Spiegel Online (04.04.2012). *Massenmörder Breivik: Attentäter wirft Psychiatern Lüge vor*. Online-Publikation: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/massenmoerder-breivik-offener-brief-a-825831.html> (Stand: 18.04.2014).
- Weimar, Robert (1996). *Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung*. Bern: Stämpfli+Cie.
- WELT Online (04.04.2012). *Für Breivik ist Psychiatrie »schlimmer als der Tod«*. Online-Publikation: <http://www.welt.de/politik/ausland/article106155125/Fuer-Breivik-ist-Psychiatrie-schlimmer-als-der-Tod.html>.
- Westhoff, Karl & Kluck, Marie-Luise (1994). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin/Heidelberg/ New York: Springer.
- ZEIT Online (30.11.2011). *Psychiater Leygraf: »Breivik kann nicht bestraft werden«*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-11/breivik-prozess-leygraf> (Stand: 18.04.2014).